
Satzung
der Stadt Schüttorf
über die Benutzung des Naherholungsgebietes
Quendorfer See

vom 15. 07 1985 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 14.10.1998 und 11.12.2006

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Nieders. Gemeindeverordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Schüttorf am 15. Juli 1985 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Schüttorf hat im Bereich zwischen der Drievordener Straße und Quendorfer Straße, an der Grenze zwischen den Gemarkungen Schüttorf und Quendorf, als öffentliche Einrichtung ein ca. 20 ha großes Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der Stadt Schüttorf und der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Schüttorf geschaffen. Die Lage und die Begrenzung des Naherholungsgebietes ist aus dem anliegenden Plan ersichtlich. Hauptbestandteil dieses Naherholungsgebietes ist eine ca. 13 ha große Wasserfläche für unterschiedliche Nutzungen. Außer dem allgemeinen Baden in einer abgegrenzten Badebucht soll die Wasserfläche dem Wassersport (Schwimmen, Surfen, Segeln, Rudern, Paddeln), dem Angelsport, in Teilbereichen dem Naturschutz sowie allgemein der Erholung der Bevölkerung dienen.

§ 1

Verhalten innerhalb des Naherholungsgebietes

- (1) Das Naherholungsgebiet darf nur über die ausgewiesenen Wege und Eingänge betreten werden.
- (2) Fahrzeuge aller Art sowie Fahrräder dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen / Abstellplätzen geparkt / abgestellt werden.
- (3) Das Mitführen oder Laufen lassen von Hunden ist im Bereich der Badebucht und der Anlegestege untersagt. Auf den Wanderwegen im Naherholungsgebiet müssen Hunde an der Leine geführt werden.
- (4) Innerhalb des Naherholungsgebietes ist das Reiten verboten.
- (5) Innerhalb des Naherholungsgebietes ist es verboten, zu zelten, zu grillen und Feuer zu entzünden.
- (6) Außerhalb der zur Badebucht gehörenden Liegewiese ist es verboten zu lagern.

- (7) Zum Be- und Entladen von Surfbrettern und Booten dürfen Kraftfahrzeuge bis zur ausgewiesenen An- und Ablegestelle heranfahren. Nach dem Be- und Entladen sind die Kraftfahrzeuge unverzüglich auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen.
- (8) Die Wasserfläche darf - mit Ausnahme des DLRG-Bootes bei Übungseinsätzen und Rettungsfahrten - nicht mit Motorbooten befahren werden.
- (9) Es ist verboten, das Biotop und das Steilufer zu betreten oder sich diesen von der Seeseite her mit Booten oder Surfbrettern anzunähern.

§ 2

Verhalten in der Badezone

- (1) Die Badezone ist besonders gekennzeichnet und vom übrigen Seebereich durch eine Schwimmleine abgetrennt. Außerhalb der Badezone darf nicht gebadet werden.
- (2) Die Badesaison dauert vom 01.05. - 01.9. eines jeden Jahres.
- (3) Das Baden in der Badezone geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt auch dann, wenn Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Schüttorf in der warmen Jahreszeit an einzelnen Tagen (insbesondere an Wochenenden und an Feiertagen) einen Wasserrettungsdienst bereitstellen. Den Anordnungen des DLRG-Personals ist Folge zu leisten.
- (4) Die Badezone darf nur außerhalb der Badesaison mit Surfbrettern oder Booten befahren werden.

§ 3

Benutzungsregelungen für Segler und Surfer

- (1) Die Anzahl der Segel-, Ruder-, Paddelboote und Surfbretter auf der Wasserfläche kann reglementiert werden, wenn Sicherheit und Ordnung dies erforderlich machen. Entsprechenden Anordnungen, die auch von den aufsichtsführenden Vereinsmitgliedern des FC Schüttorf 09 erteilt werden können, ist Folge zu leisten.
- (2) Die Benutzung der Wasserfläche durch Segler und Surfer kann von der Vorlage eines Befähigungsnachweises abhängig gemacht werden. Dies ist für das Führen von Segelbooten der Segelschein A (Mindestanforderung) des Deutschen Seglerverbandes - Binnenschiffahrt - oder Jüngstensegelschein, für das Fahren mit Surfbrettern der Segelsurfschein / Segelschein oder Segelsurfgrundschein des Deutschen Segler-Verbandes.

- (3) Des weiteren kann die Erlaubnis zum Segeln und Surfen vom Nachweis einer Haftpflichtversicherung, durch die Personenschäden bis zur Höhe von 1 Million DM und Sachschäden bis zur Höhe von 100.000,00 DM abgedeckt sind, abhängig gemacht werden. Für Teilnehmer an Schulungsveranstaltungen haben die Veranstalter eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Für Schulung und Leistungstraining können Sonderregelungen erlassen werden.

§ 4

Verhalten auf dem Wasser

- (1) Nur von den ausgewiesenen Uferbereichen und baulichen Anlagen aus ist das Surfen und Bootfahren gestattet.
- (2) Jeder Benutzer hat sich auf der Wasserfläche so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Segler und Surfer haben die für sie geltenden anerkannten Verhaltensregeln zu beachten. Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper sowie Beschädigungen am Ufer sind zu vermeiden.
- (4) Insbesondere sind folgende Verkehrsregelungen einzuhalten:
- a) Segelfahrzeuge einschließlich Surfer haben Vorrang gegenüber Ruder- und Paddelbooten.
 - b) Überholende Wasserfahrzeuge müssen den eingeholten Wasserfahrzeugen ausweichen.
 - c) Während eines Ausweichmanövers darf das überholte Wasserfahrzeug Kurs und Geschwindigkeit nicht ändern.
 - d) Für Segelfahrzeuge untereinander gelten folgende besondere Regelungen:
 - Ein auf Steuerbordbug segelndes Boot hat den auf Backbordbug segelnden Booten auszuweichen;
 - Segeln 2 Boote auf demselben Bug und besteht die Gefahr eines Zusammenstoßes, so muss das luvwärts segelnde Boot ausweichen.
- (5) Ab Einbruch der Dunkelheit ist das Befahren der Wasserfläche mit Wasserfahrzeugen verboten.
- (6) Wasserfläche und Ufer sind sauber zu halten.

§ 5**Sondernutzungen**

- (1) Organisierte Veranstaltungen mit zur Nutzung der Wasserfläche zugelassenen Wasserfahrzeugen sind Sondernutzungen und bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt Schüttdorf.
- (2) Die Genehmigung ist spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der Stadt Schüttdorf zu beantragen. Genehmigte Veranstaltungen sind vom Veranstalter in der örtlichen Presse anzukündigen.
- (3) Für die Dauer genehmigter Veranstaltungen ist die Allgemeinheit von der Benutzung der Wasserfläche ausgeschlossen, soweit diese von der Veranstaltung in Anspruch genommen wird.

§ 6**Benutzungsregelungen für Angler**

- (1) Nur die Mitglieder des Sportfischervereins Schüttdorf sowie die Personen, denen vom Sportfischerverein eine Fischereierlaubnis erteilt worden ist, sind berechtigt, die öffentliche Einrichtung als Angler zu benutzen.
- (2) Das Angeln ist nur innerhalb der dem Sportfischerverein verpachteten Wasserfläche gestattet.
- (3) Die Angel darf nur ausgeworfen werden, wenn dabei eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist.

§ 7**Benutzungsgebühr**

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen bzw. einer Teileinrichtung (z.B. die für das Surfen und Bootfahren vorgesehene Wasserfläche) kann eine Gebühr erhoben werden. Das Nähere ist durch eine gesonderte Gebührensatzung zu regeln. Wird eine Gebührensatzung erlassen, so ist diese an den Eingängen zum Naherholungsgebiet für jedermann sichtbar auszuhängen.

§ 8**Aufsichtspersonal**

- (1) Als Aufsichtspersonal fungieren
 - a) die Rettungswachen der DLRG,
 - b) Mitglieder der Surfabteilung des FC Schüttdorf 09,

-
- c) Mitglieder des Sportfischervereins Schüttorf und
- d) speziell von der Stadt Schüttorf dazu ermächtigte Personen
- im Rahmen der ihnen jeweils eingeräumten Befugnisse.
- (2) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Zur Anwendung von Zwangsmitteln ist das Aufsichtspersonal nur im Rahmen der allgemeinen Gesetze befugt.

§ 9

Haftungsausschluss

Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung, insbesondere das Baden sowie das Befahren der Wasserfläche, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 10

Halterhaftung

Der Halter eines Wasserfahrzeuges haftet der Stadt Schüttorf gegenüber unabhängig vom Verschulden für alle Schäden, die der Stadt aus der Benutzung des Wasserfahrzeuges innerhalb der öffentlichen Einrichtung entstehen.

§ 11

Zuwiderhandlungen

- (1) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.
- (2) Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer
- das Naherholungsgebiet mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Mofas und Fahrrädern befährt;
 - die Wasserfläche unbefugt mit Motorbooten befährt;
 - innerhalb des Naherholungsgebietes reitet;
 - innerhalb des Naherholungsgebietes zeltet, grillt und Feuer entzündet;
 - im Bereich der Badebucht Hunde mitführt oder laufen lässt;
 - auf den Wanderwegen im Naherholungsgebiet Hunde frei laufen lässt;
 - die Biotope und Steilufer betritt oder sich diesen von der Seeseite her mit Booten oder Surfbrettern annähert;

- außerhalb der Badebucht und den hierfür vorgesehenen Liegewiesen badet und lagert;
 - außer von den hierfür vorgesehenen Uferbereichen und baulichen Anlagen aus surft oder segelt.
- (3) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (4) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Zuwiderhandelnde aus der Einrichtung zu verweisen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Schüttorf, den 15. Juli 1985

Stadt Schüttorf

Bürgermeister

Stadtdirektor

Die vorstehende Satzung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 30 vom 26.07.1985 veröffentlicht worden.